

Niedersächsisches Ministerialblatt

62. (67.) Jahrgang

Hannover, den 25. 4. 2012

Nummer 14

INHALT

A. Staatskanzlei			
Bek. 12. 4. 2012, Verleihung der Niedersächsischen Landesmedaille	272		
Bek. 16. 4. 2012, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland	272		
B. Ministerium für Inneres und Sport			
Bek. 11. 4. 2012, Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes; Bekanntgabe der zum 1. 5. 2012 zu verteilenden Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer	272		
C. Finanzministerium			
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration			
Bek. 3. 4. 2012, NKHG; Bekanntgabe des von den kommunalen Gebietskörperschaften im Kalenderjahr 2012 aufzubringenden Betrages	272		
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur			
F. Kultusministerium			
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr			
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung			
I. Justizministerium			
K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz			
		Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
		Bek. 12. 4. 2012, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Einbau einer Lichtzeichenanlage am Bahnübergang „Langer Wall“ in Einbeck	273
		Niedersächsische Landesmedienanstalt	
		Bek. 5. 4. 2012, Ausschreibung einer UKW-Übertragungskapazität in der Region Osnabrück	273
		Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
		Bek. 2. 4. 2012, Änderung der Festsetzung der Abmessungen des linken Elbedeiches im Bereich des Harburger Deichverbandes im Regierungsbezirk Lüneburg	274
		Bek. 25. 4. 2012, Vorläufige Sicherung der Überschwemmungsgebiete der Aller und der Oker in den Landkreisen Gifhorn und Peine	274
		Bek. 25. 4. 2012, Vorläufige Sicherung der Überschwemmungsgebiete der Ise und der Fulau im Landkreis Gifhorn	274
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
		Bek. 5. 4. 2012, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage Kaltenweide Bika GmbH & Co. KG, Langenhagen)	275
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück	
		Bek. 16. 3. 2012, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Stadt Osnabrück, Osnabrücker ServiceBetrieb)	275
		Neuerscheinungen	275
		Bekanntmachungen der Kommunen	
		VO 19. 12. 2011, 36. Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen „Elbhöhen-Draehn“ im Landkreis Lüchow-Dannenberg vom 01.08.1974	282

A. Staatskanzlei**Verleihung der Niedersächsischen Landesmedaille****Bek. d. StK v. 12. 4. 2012 — 203-11211/1 —**

Herr Ministerpräsident McAllister hat am 10. 4. 2012 Herrn Hermann Bröring, Landrat a. D., die Niedersächsische Landesmedaille verliehen.

— Nds. MBl. Nr. 14/2012 S. 272

Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland**Bek. d. StK v. 16. 4. 2012 — 203-11700-3 LUX —**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung des Großherzogtums Luxemburg in Hannover ernannten Herrn Dr. David Lohmann am 12. 4. 2012 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Niedersachsen und Sachsen-Anhalt.

Die Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung lautet:

An der Börse 7
30159 Hannover
Tel.: 0511 649175
Fax: 0511 3012205
E-Mail: bhaase@bankhaus-hallbaum.de
Sprechzeiten: montags bis freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr.

Herr Dr. Lohmann tritt die Nachfolge von Herrn Dr. Erwin Möller an, der sein Amt niedergelegt hat.

— Nds. MBl. Nr. 14/2012 S. 272

B. Ministerium für Inneres und Sport

**Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes;
Bekanntgabe der zum 1. 5. 2012
zu verteilenden Gemeindeanteile an der Einkommensteuer
und an der Umsatzsteuer**

Bek. d. MI v. 11. 4. 2012 — 33.23-05601/4-3 —**1. Gemeindeanteil an der Einkommensteuer**

Für das erste Kalendervierteljahr 2012 beträgt der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer — einschließlich eines Restes aus dem vorangegangenen Quartal — 658 265 890,39 EUR. Der Berechnung ist ein Betrag von 658 266 514,00 EUR zugrunde gelegt worden, um eine bei der Festsetzung der Schlüsselzahlen entstandene geringfügige Rundungsdifferenz ausgleichen zu können.

2. Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Für das vierte Kalendervierteljahr 2011 beträgt der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer 77 842 935,00 EUR.

Zum Zahlungstermin 20. 12. 2011 wurden für das vierte Kalendervierteljahr 2011 75 102 828,00 EUR gezahlt, sodass sich eine Nachzahlung von 2 740 107,00 EUR ergibt.

Für das erste Kalendervierteljahr 2012 beträgt die Abschlagszahlung für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer einschließlich einer Rundungsdifferenz in Höhe von 58,00 EUR aus der vorangegangenen Zahlung 82 589 615,00 EUR.

Mithin steht unter Berücksichtigung der Nachzahlung aus dem vorangegangenen Quartal für das erste Kalendervierteljahr 2012 ein Betrag von 85 329 780,00 EUR zur Verfügung.

Der Berechnung ist ein Betrag von 85 329 730,00 EUR zugrunde gelegt worden, um eine bei der Festsetzung der Schlüsselzahlen entstandene geringfügige Rundungsdifferenz ausgleichen zu können.

3. Zahlungsvorbehalt

Das Neunte Gesetz zur Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes wird frühestens im Laufe des Aprils 2012 im BGBl. I verkündet werden. Erst hiernach können die Verordnung über den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer sowie über die Gewerbesteuerumlage vom 10. 4. 2000 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. 2. 2009 (Nds. GVBl. S. 36, 239), angepasst und die neuen Schlüsselzahlen bekannt gemacht werden. Da nicht damit zu rechnen ist, dass der Gesetzesbeschluss des Bundestages vom 9. 3. 2012 und der Zustimmungsbeschluss des Bundesrates vom 30. 3. 2012 noch geändert werden, werden den Zahlungen des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer bereits die neuen Schlüsselzahlen zugrunde gelegt. Die Zahlungen erfolgen deshalb bis zum Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer sowie über die Gewerbesteuerumlage unter Vorbehalt. Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens hat sich mit diesem Vorgehen einverstanden erklärt.

4. Schlussbestimmung

Auf die Verordnung über den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer sowie über die Gewerbesteuerumlage und den hierzu ergangenen RdErl. vom 8. 7. 2004 (Nds. MBl. S. 480) wird Bezug genommen.

— Nds. MBl. Nr. 14/2012 S. 272

**D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie,
Gesundheit und Integration**

**NKHG;
Bekanntgabe des von den kommunalen
Gebietskörperschaften im Kalenderjahr 2012
aufzubringenden Betrages**

**Bek. d. MS v. 3. 4. 2012
— 404.21-41201/5204 (34/2012) —****Bezug:** Bek. v. 12. 10. 2011 (Nds. MBl. S. 730)

1. Aufgrund der Ist-Ausgaben im Kalenderjahr 2011 verringern sich die von den kommunalen Gebietskörperschaften aufzubringenden Mittel um 7 544 868,84 EUR.

2. In Abänderung der Nummer 1 der Bezugsbekanntmachung wird hiermit gemäß § 2 Abs. 2 NKHG bekannt gemacht, dass die Landkreise und kreisfreien Städte im Kalenderjahr 2012 unter Berücksichtigung des unter der Nummer 1 genannten Betrages voraussichtlich einen Betrag in Höhe von 73 889 131,16 EUR aufzubringen haben.

Dieser Betrag verteilt sich auf die Einnahmetitel im Landeshaushalt wie folgt:

Kapitel 0540 Titel 233 68-4	1 183 361,98 EUR
Kapitel 0540 Titel 333 72-7	28 669 807,38 EUR
Kapitel 0540 Titel 233 74-9	1 765 329,69 EUR
Kapitel 0540 Titel 333 74-3	42 270 632,11 EUR

3. Die auf die einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte entfallenden Beträge werden vom LSKN unter Verrechnung der 2012 bisher geleisteten Abschlagszahlungen bekannt gemacht.

An die
Landkreise und kreisfreien Städte
Nachrichtlich:
An
die Investitions- und Förderbank Niedersachsen
das Niedersächsische Landesamt für Statistik und Kommunikations-
technologie Niedersachsen

— Nds. MBL Nr. 14/2012 S. 272

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Einbau einer Lichtzeichenanlage am Bahnübergang „Langer Wall“ in Einbeck

Bek. d. NLStBV v. 12. 4. 2012 — 3326-30224-3/12-IB —

Die Ilmebahn GmbH hat bei der NLStBV einen Antrag auf Plangenehmigung für den Einbau einer Lichtzeichenanlage am Bahnübergang in Bahn-km 4,843 der Strecke Einbeck Mitte—Juliusmühle im Zuge der Gemeindestraße „Langer Wall“ in der Stadt Einbeck gestellt. Bei dieser Baumaßnahme handelt es sich um die Änderung von Betriebsanlagen einer Eisenbahn, die der Zulassung nach § 18 AEG bedarf.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. § 3 e UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. 2. 2012 (BGBl. I S. 212), durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Prüfung anhand der entscheidungserheblichen Unterlagen hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBL Nr. 14/2012 S. 273

Niedersächsische Landesmedienanstalt

Ausschreibung einer UKW-Übertragungskapazität in der Region Osnabrück

Bek. d. NLM v. 5. 4. 2012

Durch Schreiben der StK vom 8. 3. 2012 ist der NLM gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 2 NMedienG eine UKW-Übertragungskapazität zugeordnet worden.

Es handelt sich dabei um eine UKW-Übertragungskapazität, die für eine möglichst flächendeckende Versorgung des Gebietes, das durch das folgende Polygon im Koordinatensystem WGS 84 beschrieben wird, bestimmt ist:

Region Osnabrück:

07E59 52N23
08E13 52N19
08E13 52N15
08E02 52N11
07E56 52N14
07E58 52N16
08E00 52N19.

Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 NMedienG wird diese Übertragungskapazität hiermit entsprechend dem Zweck der Zuordnung ausgeschrieben.

Die Zuweisung einer UKW-Übertragungskapazität zur Verbreitung von Rundfunkprogrammen setzt eine Zulassung des Antragstellers als Rundfunkveranstalter für das Versorgungsgebiet voraus (§ 9 Abs. 4 Satz 1 NMedienG). Der Zulassungsantrag kann mit dem Antrag auf Zuweisung der Übertragungskapazität verbunden werden.

Kann nicht allen Anträgen auf Zuweisung der Übertragungskapazitäten entsprochen werden, so wirkt die NLM auf eine Verständigung unter den Antragstellern hin (§ 10 Abs. 1 Satz 1 NMedienG). Wird keine Einigung erzielt, trifft die NLM unter Berücksichtigung des Gebots der Meinungsvielfalt, der Vielfalt in den Angeboten (Angebotsvielfalt) und der Vielfalt der Anbieter (Anbietervielfalt) eine Auswahlentscheidung nach den Grundsätzen des § 10 NMedienG.

Die Zuweisungsanträge müssen insbesondere enthalten:

1. eine Erklärung des Antragstellers und, wenn der Antragsteller gesetzlich oder satzungsgemäß vertreten wird, Erklärungen der Vertreterinnen und Vertreter, dass bei der Meldebehörde ein Führungszeugnis nach § 30 BZRG zur Vorlage bei der NLM beantragt worden ist,
2. ein Programmschema mit Erläuterungen über Art und Umfang der vorgesehenen redaktionell selbst gestalteten Beiträge unter Beachtung der Anforderungen von § 15 Abs. 4 NMedienG,
3. einen Plan über die dauerhafte Finanzierung des vorgesehenen Programms,
4. die Darstellung der unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen i. S. des § 28 RStV an dem Antragsteller sowie die Kapital- und Stimmrechtsverhältnisse bei dem Antragsteller und den mit ihm i. S. des Aktiengesetzes verbundenen Unternehmen,
5. den Gesellschaftsvertrag und die satzungsrechtlichen Bestimmungen des Antragstellers,
6. Vereinbarungen, die zwischen an dem Antragsteller unmittelbar oder mittelbar i. S. von § 28 RStV Beteiligten bestehen und die sich auf die gemeinsame Veranstaltung von Rundfunk sowie auf Treuhandverhältnisse und nach den §§ 26 und 28 RStV erhebliche Beziehungen beziehen,
7. eine schriftliche Erklärung des Antragstellers, dass die nach den Nummern 1 bis 6 vorgelegten Unterlagen und Angaben vollständig sind,
8. ein technisches Konzept zur Versorgung des Gebietes, für das die Zuweisung von Übertragungskapazitäten beantragt wird.

Dieses technische Versorgungskonzept soll darstellen, wie eine möglichst flächendeckende Versorgung gemäß der Richtlinie für die Beurteilung der UKW-Tonrundfunkversorgung bei ARD und DBP (175 R 4) des als Polygon dargestellten Versorgungsbereichs ermöglicht werden soll. Dazu soll der Senderstandort mit den technischen Daten (wie Koordinaten [WGS 84], Antennenhöhe/n, Strahlungsdiagramm/en, Frequenz/en, Sendeleistung/en [ERP] etc.) und die daraus resultierende Empfangssituation, unter Berücksichtigung der Topografie, ermittelt werden.

Der Versorgungsbereich ($E_{\min} = 54 \text{ dB}\mu\text{V/m}$ bei Einhaltung der Schutzabstände) und der bedingt versorgte Bereich ($E_{\min} = 54 \text{ dB}\mu\text{V/m}$ ohne Einhaltung der Schutzabstände) ist mit den dementsprechenden Einwohnerzahlen anzugeben.

Gleich- und Nachbarkanalsender sind bei dieser Ermittlung zu berücksichtigen. Das Nahfeldstärkeproblem bei der Planung von neuen Sendestandorten ist zu bewerten.

Auf Verlangen der NLM ist die Erklärung nach Nummer 7 eidesstattlich abzugeben. Unterlagen nach den Nummern 1 bis 7, die bereits mit einem zuvor oder zeitgleich mit dem Zuweisungsantrag vorgelegten Antrag auf Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms vorgelegt wurden, müssen nicht erneut vorgelegt werden.

Interessierte Personen werden hiermit aufgefordert, einen Zuweisungsantrag zu stellen. Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 NMedienG

wird eine **Ausschlussfrist** für die Stellung der Zuweisungsanträge bis

Freitag, 20. 7. 2012, 12 Uhr,

bestimmt. Anträge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, können nicht berücksichtigt werden. Die Anträge müssen bei der Niedersächsischen Landesmedienanstalt, Seelhorststraße 18, 30175 Hannover, eingehen. Sie sind in fünffacher Ausfertigung schriftlich einzureichen. Darüber hinaus müssen die Anträge auch ergänzend elektronisch im Format „.pdf“ an info@nlm.de eingereicht werden.

Auskünfte, insbesondere zum Umfang der Antragsunterlagen und zum Ablauf des Zuweisungsverfahrens, erteilt die Rechtsabteilung der NLM (Tel. 0511 28477-21, Herr Krebs). Der Text des NMedienG kann auf der Homepage der NLM (www.nlm.de) eingesehen werden.

— Nds. MBl. Nr. 14/2012 S. 273

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Änderung der Festsetzung der Abmessungen des linken Elbedeiches im Bereich des Harburger Deichverbandes im Regierungsbezirk Lüneburg

Bek. d. NLWKN v. 2. 4. 2012 — VII11-62210-179 —

Gemäß § 3 Abs. 2 NDG i. d. F. vom 23. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. 10. 2011 (Nds. GVBl. S. 353), sowie § 30 a Satz 2 NDG i. V. m. § 1 Nr. 1 ZustVO-Deich vom 29. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 549) wird die Festsetzung der Abmessungen des linken Elbedeiches im Bereich des Harburger Deichverbandes im Regierungsbezirk Lüneburg vom 24. 2. 1997 (ABl. für den Regierungsbezirk Lüneburg S. 38) wie folgt geändert:

1. Abschnitt II wird wie folgt geändert:

- a) Der Nummer 1 wird der folgende Absatz angefügt:
„Sofern die Standsicherheit des Deiches infolge rück-schreitenden Vorlandes gefährdet ist, ist der Deich durch ein Ufersicherungsbauwerk entsprechend dem Regelquerprofil in Abschnitt II Buchst. f zu sichern.“
- b) In Nummer 2 wird vor der Bezeichnung „Landseitig:“ der folgende Absatz eingefügt:
„An Deichabschnitten mit einem Ufersicherungsbauwerk verläuft die Grenze des Deiches an der unteren Kante des Ufersicherungsbauwerkes.“

2. Dem Abschnitt III Satz 1 wird der folgende Buchstabe f angefügt:

- „f) Regelquerprofil Ufersicherungsbauwerk.“

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bestickfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage wäre gegen den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz — Direktion —, Adolph-Kolping-Straße 6, 21337 Lüneburg, zu richten.

— Nds. MBl. Nr. 14/2012 S. 274

Vorläufige Sicherung der Überschwemmungsgebiete der Aller und der Oker in den Landkreisen Gifhorn und Peine

**Bek. d. NLWKN v. 25. 4. 2012
— E32.62023/2-48-482 —**

Der NLWKN hat den Bereich der Landkreise Gifhorn und Peine, der von einem hundertjährigen Hochwasser der Aller und der Oker überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeits-

karten dargestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Überschwemmungsgebiete gelten ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 115 Abs. 5 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. 12. 2011 (Nds. GVBl. S. 507), bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde nach § 115 Abs. 2 NWG als festgesetzt. Die Überschwemmungsgebiete sind nach § 78 WHG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 78 Abs. 6 WHG.

Die Überschwemmungsgebiete erstrecken sich auf das Gebiet der Samtgemeinden Papenteich und Meinersen sowie die Stadt Gifhorn im Landkreis Gifhorn und auf das Gebiet der Gemeinde Wendeburg im Landkreis Peine und sind in den mitveröffentlichten Übersichtskarten (**Anlagen 1 und 2**) im Maßstab 1 : 50 000 dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blätter 1 bis 9) werden beim

Landkreis Gifhorn,
Abteilung 9.2 — Wasserbehörde —,
Kreishaus II,
Schlossplatz 1,
38518 Gifhorn,
und beim

Landkreis Peine,
FD Umwelt/Wasserbehörde,
Woltorfer Straße 74,
31224 Peine,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: [www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Kuestenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/) zu den Überschwemmungskarten.

— Nds. MBl. Nr. 14/2012 S. 274

Die Anlagen sind auf den Seiten 276—279 dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.

Vorläufige Sicherung der Überschwemmungsgebiete der Ise und der Fulau im Landkreis Gifhorn

**Bek. d. NLWKN v. 25. 4. 2012
— E32.62023/2-4816-481632 —**

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Gifhorn, der von einem hundertjährigen Hochwasser der Ise und der Fulau überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 115 Abs. 5 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. 12. 2011 (Nds. GVBl. S. 507), bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde nach § 115 Abs. 2 NWG als festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet ist nach § 78 WHG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 78 Abs. 6 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Samtgemeinden Wesendorf und Hankensbüttel sowie die Stadt Wittingen im Landkreis Gifhorn und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 50 000 dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blätter 1 bis 9) werden beim

Landkreis Gifhorn,
Abteilung 9.2 — Wasserbehörde —,
Kreishaus II,
Schlossplatz 1,
38518 Gifhorn,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/ zu den Überschwemmungskarten.

— Nds. MBL Nr. 14/2012 S. 274

**Die Anlage ist auf den Seiten 280/281
dieser Nummer des Nds. MBL. abgedruckt.**

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Biogasanlage Kaltenweide Bika GmbH & Co. KG,
Langenhagen)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 5. 4. 2012
— H000105858 112 —**

Die Firma Biogasanlage Kaltenweide Bika GmbH & Co. KG, Marktplatz 2, 30853 Langenhagen, hat mit Schreiben vom 8. 11. 2011 beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage mit einer Gaslagerung von 3,93 t auf dem Betriebsgrundstück in 30855 Langenhagen, Weiherfeldallee 60, Gemarkung Kaltenweide, Gemeinde Langenhagen, Flur 24, Flurstücke 69/3, 69/4 und 69/5, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 9.1.4 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 14/2012 S. 275

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Stadt Osnabrück, Osnabrücker ServiceBetrieb)**

**Bek. d. GAA Osnabrück v. 16. 3. 2012
— 11-018-01/Sch —**

Der Osnabrücker ServiceBetrieb der Stadt Osnabrück, Hafenringstraße 12, 49090 Osnabrück, hat mit Antrag vom 20. 7. 2011 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von bis zu 17 000 Tonnen je Jahr an Einsatzstoffen beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in 49090 Osnabrück, Gemarkung Haste, Flur 1, Flurstück 11/1.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.4.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 14/2012 S. 275

Neuerscheinungen

Blum/Baumgarten/Beckhof/Behrens/Göke/Häusler/Menzel/Smollich/Wefelmeier-Engel/Fey, **Kommunalverfassungsrecht Niedersachsen**, Kommentare. 33. Nachlieferung, Stand: März 2012. Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden.

— Nds. MBL Nr. 14/2012 S. 275

Schiwy, **Strahlenschutzvorsorgegesetz**, 116. Ergänzungslieferung, Stand: 1. 1. 2012. > R > S > Sachbuch GmbH, Am Feld 4, 01257 Dresden.

— Nds. MBL Nr. 14/2012 S. 275

ZTR — Zeitschrift für Tarifrecht, Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes. Die ZTR erscheint monatlich. Jahresabonnement: 182,— EUR einschließlich Versandkosten. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

Heft Nr. 3/2012 enthält u. a. folgende Beiträge:

Frank, „Closed Shop“ bei der Entgeltumwandlung im öffentlichen Dienst. Schollendorf, Das Gesetz zur Unterstützung der Fachkräftegewinnung im Bund und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften.

— Nds. MBL Nr. 14/2012 S. 275

Lange/Novak/Sander/Stahl/Weinhold, **Kindergeldrecht im öffentlichen Dienst**, Textausgabe. 93. Aktualisierung, Stand: März 2012, 91,95 EUR. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

— Nds. MBL Nr. 14/2012 S. 275

Breier/Dassau/Kiefer, **TVöD-Kommentar**, Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst, Kommentar, 53. Aktualisierung, Stand: März 2012, Loseblattwerk, Ordner, 100,95 EUR. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

— Nds. MBL Nr. 14/2012 S. 275

Dembowski/Ladwig/Sellmann, **Das Personalvertretungsrecht in Niedersachsen**, Kommentar, 1/12. Ergänzungslieferung, Stand: März 2012. Erich Schmidt Verlag GmbH & Co., Postfach 30 42 40, 10724 Berlin.

— Nds. MBL Nr. 14/2012 S. 275





Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten-
und Naturschutz

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Aller und der Oker in den Landkreisen Gifhorn und Peine

Übersichtskarte 1 von 2

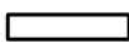
Bek. des NLWKN vom 25.04.2012

Az: E32.62023 / 2 - 48 -482

Legende



vorl. gesichertes ÜSG Oker
(Bek. d. NLWKN v. 03.02.2010; nachrichtlich)



Blattschnitt der vorläufigen Sicherung
(M 1:5.000)



Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
(soweit nicht bereits festgesetzt)



Festgesetztes Überschwemmungsgebiet
(nachrichtlich)



Gewässer



Landkreisgrenze



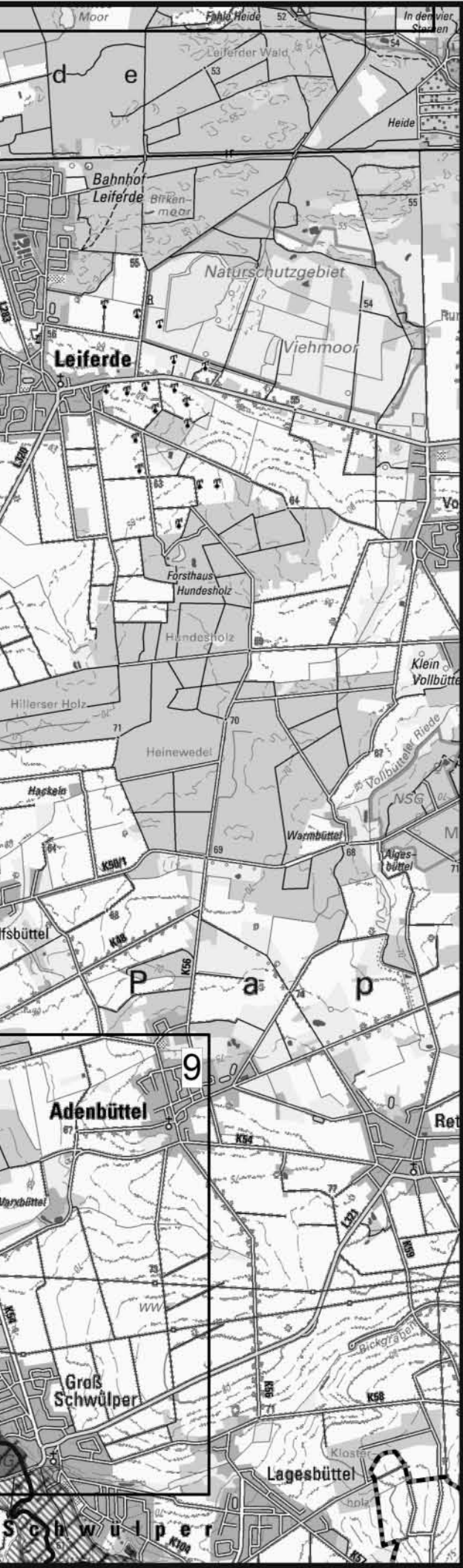
1 : 50000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2011 Landesamt für
Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)



Aufgestellt: Braunschweig, 05.03.2012





Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten-
und Naturschutz

**Vorläufige Sicherung
des Überschwemmungsgebietes
der Aller und der Oker
in den Landkreisen Gifhorn und Peine**

Übersichtskarte 2 von 2

Bek. des NLWKN vom 25.04.2012
Az: E32.62023 / 2 - 48 -482

Legende

-  vorl. gesichertes ÜSG Oker
(Bek. d. NLWKN v. 03.02.2010; nachrichtlich)
-  Blattschnitt der vorläufigen Sicherung
(M 1:5.000)
-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
(soweit nicht bereits festgesetzt)
-  Festgesetztes Überschwemmungsgebiet
(nachrichtlich)
-  Gewässer
-  Landkreisgrenze

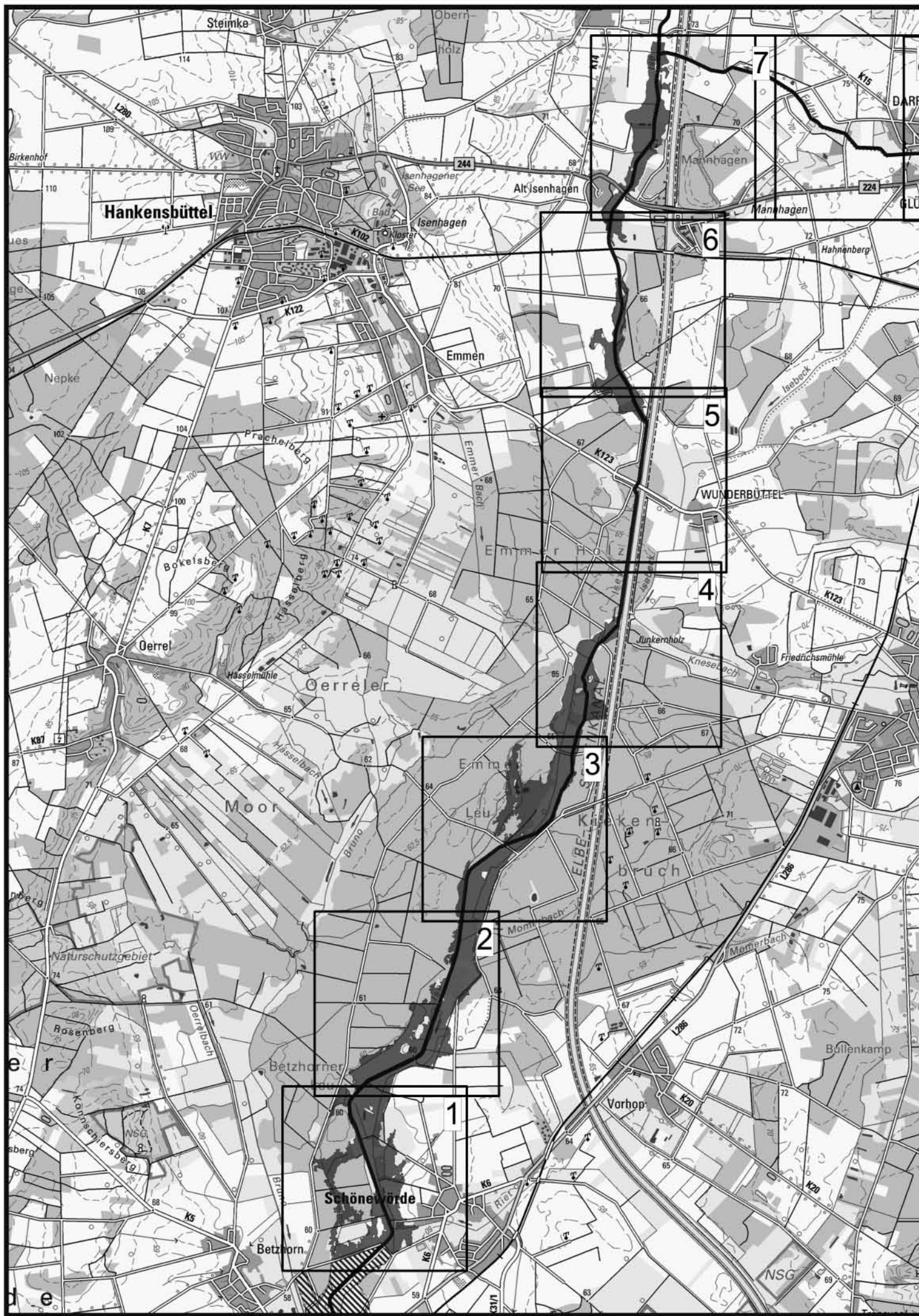


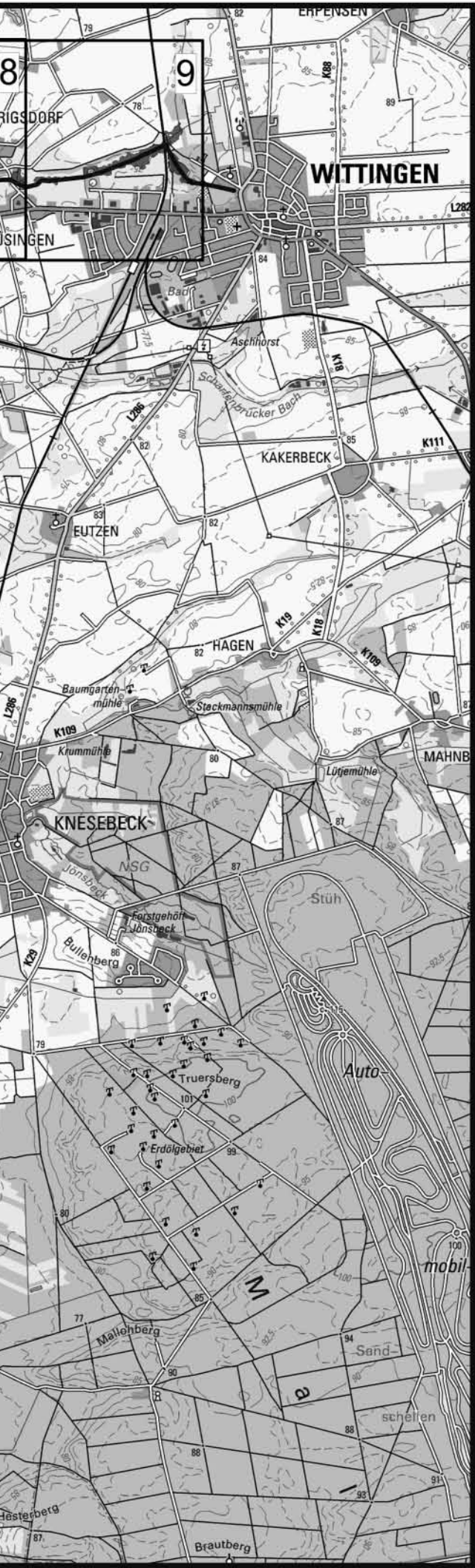
1 : 50000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2011 Landesamt für
Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)



Aufgestellt: Braunschweig, 05.03.2012





Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten-
und Naturschutz

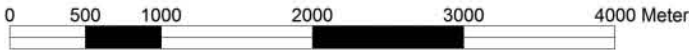
Vorläufige Sicherung
des Überschwemmungsgebietes
der Ise und der Fulau
im Landkreis Gifhorn

Übersichtskarte

Bek. des NLWKN vom 25.04.2012
Az: E32.62023 / 2 - 4816 -481632

Legende

-  vorl. gesichertes ÜSG Ise
(Bek. d. NLWKN v. 20.01.2010)
-  Blattschnitt der vorläufigen Sicherung
(M 1:5.000)
-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
(soweit nicht bereits festgesetzt)
-  Gewässer



1 : 50000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2011 Landesamt für
Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)



Aufgestellt: Braunschweig, 15.03.2012

Bekanntmachungen der Kommunen

36. Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen „Elbhöhen-Drawehn“ im Landkreis Lüchow-Dannenberg vom 01.08.1974

Aufgrund der §§ 3 Absatz 1 Ziffer 1, 20 Absatz 2 Ziffer 4, 22 Absatz 1 und 26 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 06.10.2011 (Bundesgesetzblatt I Seite 1986) in Verbindung mit den §§ 2 Absatz 1, 14 Absatz 6 und 19 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19.02.2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 104) wird nach entsprechender Beschlussfassung durch den Kreistag in seiner Sitzung am 19.12.2011 Folgendes verordnet:

§ 1

Die im § 1 der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen (Elbhöhen-Drawehn) im Landkreis Lüchow-Dannenberg vom 01.08.1974 festgesetzten Grenzen des Landschaftsschutzgebietes werden im Bereich des Flecken Clenze, Ortsmitte, geändert.

Allein maßgebend für die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes im o. a. Bereich sind die Karten für dieses Gebiet im Maßstab 1:5000 und 1:1000, die beim Landkreis Lüchow-Dannenberg als untere Naturschutzbehörde ausliegen. Weitere Ausfertigungen dieser maßgeblichen Karten befinden sich bei dem Flecken Clenze sowie bei der Samtgemeinde Lüchow (Wendland), wo sie während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden können.

Die neue Grenze ergibt sich aus den als Bestandteil dieser Verordnung mitveröffentlichten Ausschnitten der Karten im Maßstab 1:5000 und 1:1000. Sie verläuft auf der dem Landschaftsschutzgebiet abgewandten Seite der durchgezogenen schwarzen, nicht unterbrochenen Linie. Im mit dieser Verordnung abgegrenzten Bereich befindet sie sich auf den gemeinsamen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 25 und 28/4, 28/4 und 28/5, läuft in südwestliche Richtung über das Flurstück 33/1, weiter auf dem Flurstück 34/3 — hier in einem Abstand von 7,50 m zum westlich angrenzenden Flurstück 193/1, Flur 1 und im südlichen Bereich des Flurstückes 34/3 in einem Abstand von 5,00 m von der Südgrenze des Grabens mit der Flurstücksbezeichnung 216 — bis zur Grenze des Landschaftsschutzgebietes auf dem Flurstück 222/36, alle Gemarkung Clenze und außer dem Flurstück 193/1 alle Flur 4.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Gleichzeitig treten die dieser Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen im § 1 der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen (Elbhöhen-Drawehn) im Landkreis Lüchow-Dannenberg vom 01.08.1974, zuletzt geändert durch die 35. Änderungsverordnung vom 20.06.2011 (Niedersächsisches Ministerialblatt Nr. 5 vom 08.02.2012), außer Kraft.

Lüchow, 19.12.2011

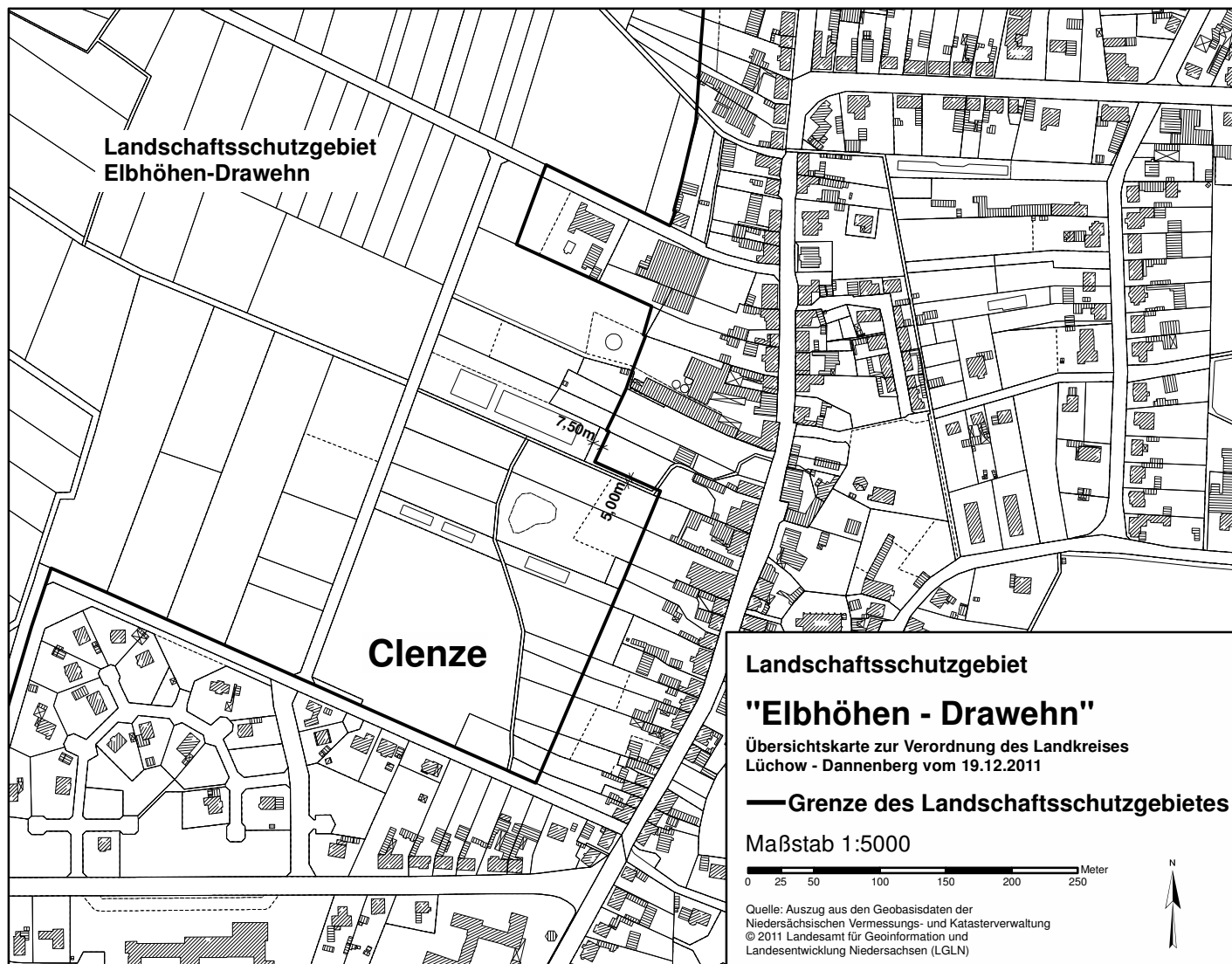
Landkreis Lüchow-Dannenberg

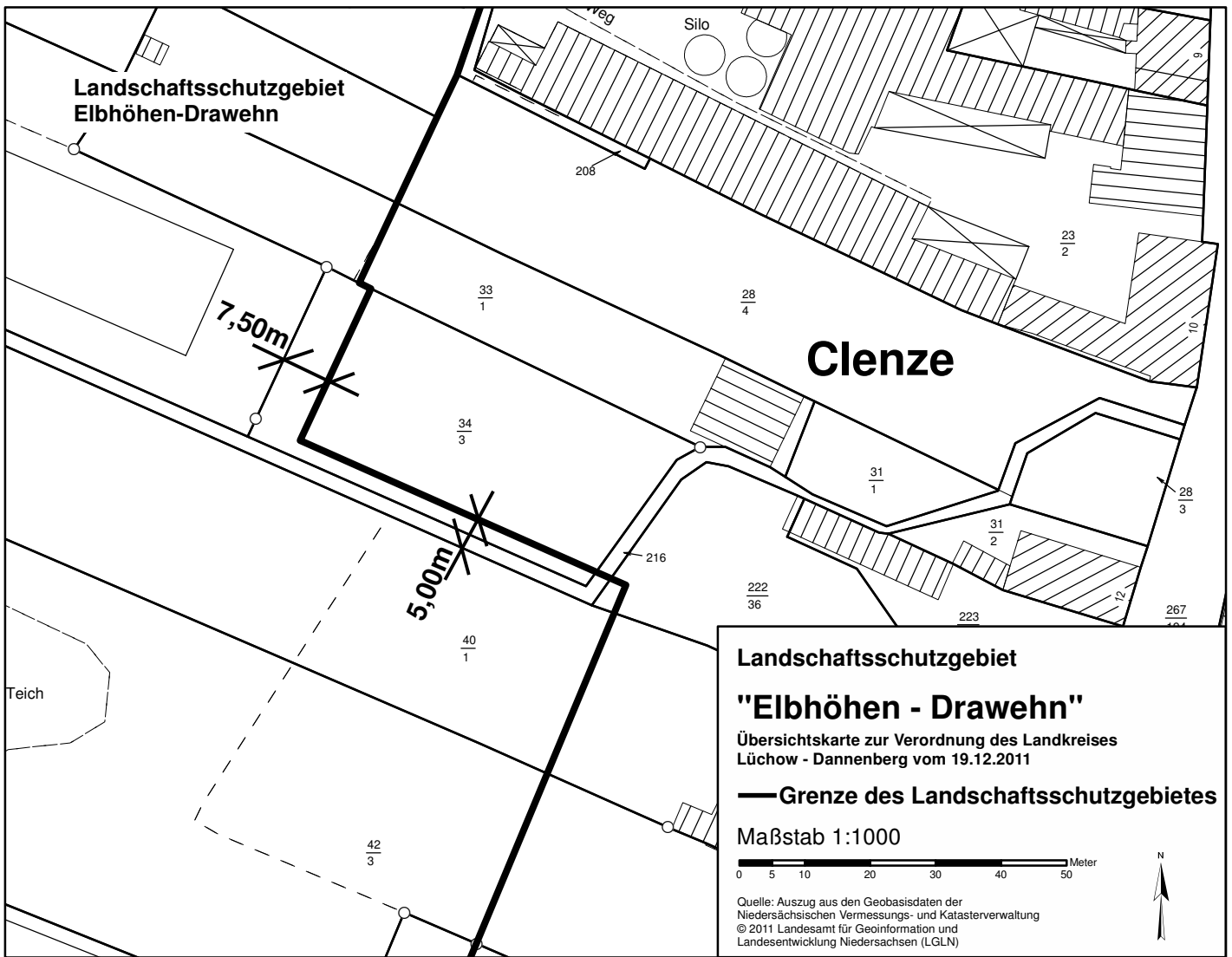
(L.S.)

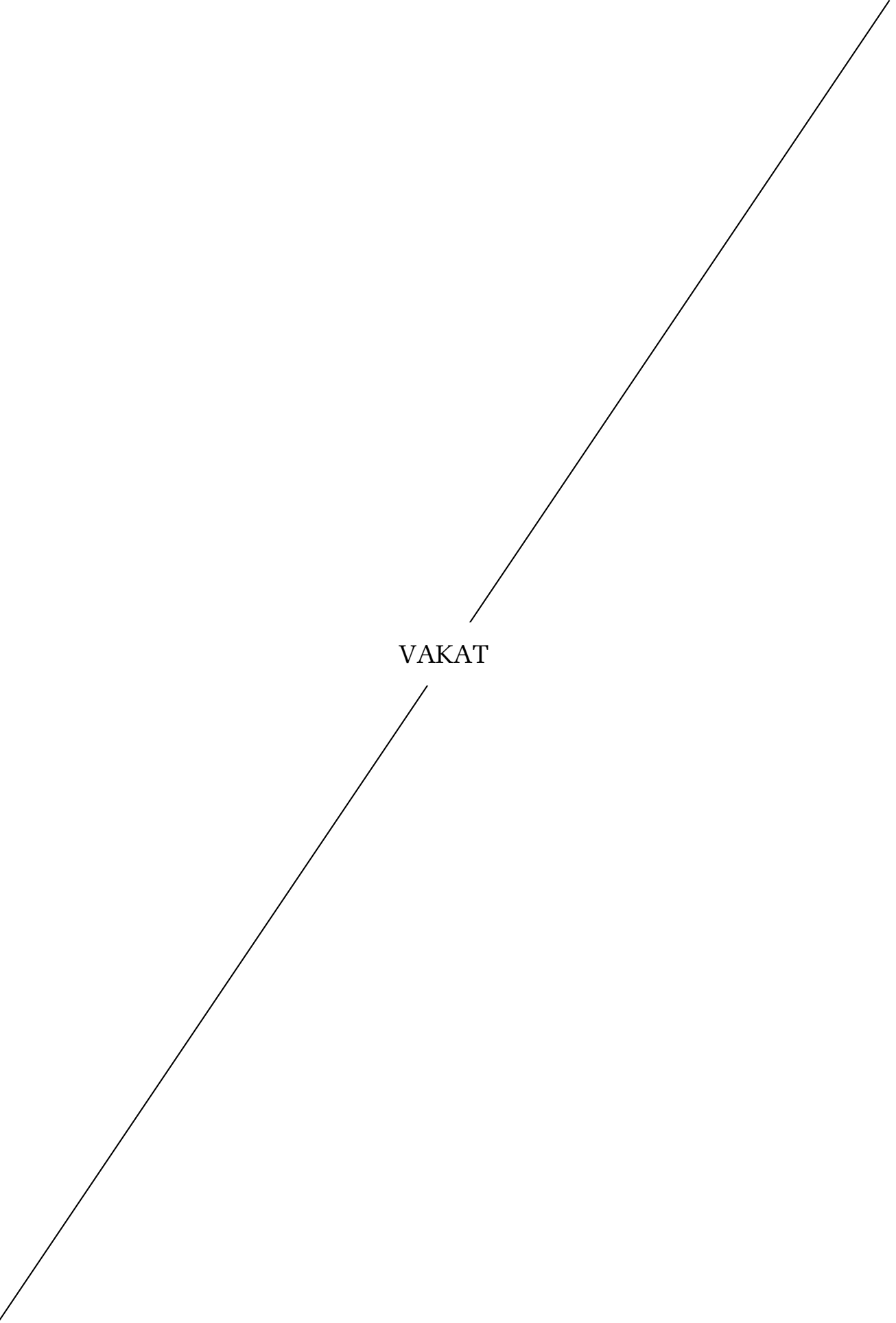
Der Landrat

Schulz

— Nds. MBl. Nr. 14/2012 S. 282







VAKAT

Lieferbar ab April 2012

Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2007 bis 2011:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2011
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2011
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG